



Satzung über die Beschäftigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Fredenbeck

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Fredenbeck ist ehrenamtlich tätig. Sie wird vom Rat der Samtgemeinde Fredenbeck berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach § 8 und 9 NKomVG.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschäftigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Fredenbeck vom 14.06.2010 außer Kraft.

Fredenbeck, 21.12.2021

Samtgemeinde Fredenbeck

Matthias Hartlef
Samtgemeindebürgermeister